

Tagesordnungspunkt 2

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Breckenheim am 10. Februar 2010

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Stadt Wiesbaden" - Stellungnahme der Landeshauptstadt Wiesbaden

Beschluss Nr. 0010

1. Der Abgrenzungsentwurf und der Verordnungstext zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlagen 1 bis 3 zur Sitzungsvorlage) werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Übersichtskarte und der Verordnungstext für das Nachanhörungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“ des Regierungspräsidiums Darmstadt (Anlagen 4 und 5 zur Vorlage) werden zur Kenntnis genommen.

3. Zu den in Anlage 6 und 7 zur Sitzungsvorlage formulierten Beschlussvorschlägen werden vom Ortsbeirat nachstehende Änderungen beantragt:

3.1 Anlage 7: Beschlussvorschläge für die Stellungnahme der LHW zu den Abgrenzungskarten der Landschaftsschutzverordnung (LSVO) „Stadt Wiesbaden“ Antrag zur Berücksichtigung von Flächen zur Siedlungsentwicklung (CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen)

Der Ortsbeirat möchte, dass seinem fraktionsübergreifenden einstimmigen Beschluss vom 06.10.2009 (Nr. 0039) zur behutsamen und flächenschonenden Eigenentwicklung am Rande der vorhandenen Siedlungsbereiche gefolgt wird und die darin aufgeführten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Es handelt sich um die aus der Stadtplanungsstudie „Siedlungsentwicklung Breckenheim“ ersichtlichen und abgeleiteten Flächen Nr. 6 „nordöstlich des Friedhofes“, Nr. 7. „Am Scheuerling“, Nr. 8 „Die Weinberge“ (Bebauungsplan: Breckenheim Süd) sowie eine aus den Flächen 2 und 10 abgeleitete Fläche 12 (Bebauungsplan „Breckenheim Nord“).

Begründung:

Die Einwohnerzahl ist mittlerweile auf ca. 3.450 gesunken von ehemals etwas über 3.600. Zum Erhalt der Infrastruktur mit Ortsverwaltung, Grundschule, dem wirtschaftlich sinnvollen Betrieb von Geschäften (Apotheke, Metzger, Bäcker etc.), hält es der Ortsbeirat deshalb für unverzichtbar, eine moderate Siedlungsentwicklung durchzuführen und versteht hierunter die Schaffung von ca. 100 Wohneinheiten innerhalb der nächsten 10 Jahre.

Besondere Hinweise zur Fläche 8:

Vom Ortsbeirat wird darauf hingewiesen, dass mit großem Aufwand in Breckenheim ökologische Bemühungen stattgefunden haben, die es nach Meinung des Ortsbeirates rechtfertigen, eine geringfügige Bebauung zur Ortsabrundung mit dem Gebiet 8 vorzunehmen. Mehrere hundert neue Streuobstbäume wurden in diesem und angrenzenden

Gebieten in den vergangenen Jahren neu gepflanzt. Ca. 80 neue Nisthilfen wurden ausgebracht, und zwar für Steinkauz, Eulen, Fledermäuse, Meisen und andere ortstypische Vogelarten. Die Nachzuchterfolge z. B. für den Steinkauz sind dokumentiert und können gerne nachgewiesen werden. Auch die Einrichtung eines neuen in unmittelbarer Nähe entstehenden Birnensortengartens wird zusätzlich wesentlich zur weiteren Verbesserung des ökologischen Umfeldes von Breckenheim beitragen. Der Ortsbeirat hält es deshalb für angemessen, auch einigen Familien in diesem Gebiet am Ortsrand die Möglichkeit zu bieten, einige Einzel- oder Reihenhäuser neu errichten zu können.

Besondere Hinweise zur Fläche 12:

Diese Fläche nimmt in großem Maße Rücksicht auf die Umwelt und bietet aufgrund ihrer kostengünstigen Erschließung die Möglichkeit zur Ansiedlung junger Familien. In diesem Zusammenhang könnte auch ein seit vielen Jahren benötigter und geforderter Veranstaltungsparkplatz für das Vereinshaus und das Pfingstborn Gelände mit eingeplant werden.

Auf der beiliegenden Übersichtskarte werden die oben beschriebenen Flächen optisch dargestellt sowie in einer beigefügten Tabelle parzellengenau bezeichnet.

Antrag zur Rückstufung Zone I in Zone II (CDU)

Der Magistrat wird aufgefordert, die als Zone I ausgewiesenen Flächen der Gemarkung Breckenheim (Blatt 31, 32, 41, 42, 43 der Anlage 4 der Sitzungsvorlage Nr. 09-V-61-0018 vom 13.01.2010) deutlich zu reduzieren. Als Anhalt dient die beigefügte Karte.

Begründung:

1. Die in § 2 (3) der VO dargestellten Schutzzwecke der Zone I sind in Breckenheim nur vereinzelt erfüllt. Lediglich die durch den letzten Anstrich geschützten Kalt- und Frischluftschneisen werden hier erfüllt. Alle anderen relevanten Flurstücke werden durch die Zone II ausreichend geschützt.
2. Es ist nicht nachvollziehbar warum in der Gemarkung Breckenheim überproportional viele Flächen als Zone I ausgewiesen wurden. Vergleichbare Grundstücke im Zuständigkeitsbereich der Verordnung werden nur als Zone II ausgewiesen. Selbst die in Wiesbaden ausgewiesenen Flächen des Naturpark Rhein-Taunus sind lediglich in Zone II eingestuft. Dabei sind die Ziele des Naturparks und des LSG weitgehend identisch. Im Zuge der Gleichbehandlung ist daher eine Reduzierung im Bereich Breckenheim erforderlich.
3. Ein Abgleich der Übersichtskarte mit den Luftbildern zeigt auf, dass scheinbar alle Grundstücke mit Baumbestand in die Zone I eingestuft wurden. Ein Abgleich mit dem tatsächlichen Bestand erfolgte nicht. Als Beispiel seien hier die im Flurstück 26 als Zone I ausgewiesenen Grundstücke 140/55, 141/55, 56/0 und 57/0 angeführt. Hierbei handelt es sich um den Grillplatz der Pfingstbornanlage.
4. Zielsetzungen der Zone II sind der Erhalt von Flächen, die für spezifische Zwecke, insbesondere intensive Erholungsnutzungen wie öffentliche und private Grünanlagen, Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie wohnungsferne Gärten, landwirtschaftliche Flächen, Flächen für den Erwerbsgartenbau und Grabeland, genutzt werden können. Diese ortsnahen Flächen der Zone II müssen für eine derartige Nutzung ohne erschwerte zusätzliche Genehmigungsverfahren weiterhin nutzbar gemacht werden können.

Auf der beiliegenden Übersichtskarte werden die oben beschriebenen Flächen optisch dargestellt sowie in einer beigefügten Tabelle parzellengenau bezeichnet.

**3.2 Anlage 6: Beschlussvorschläge für die Stellungnahme der LHW zum Verordnungstext der Landschaftsschutzverordnung (LSVO) „Stadt Wiesbaden“
Antrag zur Änderung der VO zum LSG Wiesbaden (CDU)**

Der Magistrat wird aufgefordert, folgende Änderungen der Verordnung zu beantragen:

1. ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durch die Ortsverwaltung
2. die Erweiterung des § 5 (2) der VO um die Zone I
3. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Möglichkeiten und Erfordernisse des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) ausreichend berücksichtigt wurden.

Begründung:

1. Gem. § 6 (5) der VO ist für die in § 4 der VO ausgewiesenen Genehmigungsvorbehalte die untere Naturschutzbehörde. Für die Nutzung der Anlagen (Pfungstborn, Schutzhütte etc.) war bisher die Anzeige bei der Ortsverwaltung ausreichend (Anzeigepflicht mit Ablehnungsvorbehalt).

U.a. dürfen Veranstaltungen wie

- Ländchestag,
- Kinderfeste,
- Geburtstage,
- Tag des Baumes,
- Sonnenwendfeier,
- Nachtwanderungen und Waldtage der Kindertagesstätte mit Lagerfeuer für Waldsuppe,
- Veranstaltungen während der Ferienspiele wie Zeltnacht,
- Bachwanderungen, etc

zukünftig nur noch mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht die Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) zuständig ist, durchgeführt werden. Für eine bürgerfreundliche Bearbeitung von Anträgen ist die Möglichkeit eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens erforderlich.

§ 13 HENatG	§ 4 VO LSG WI
5. soweit die jeweilige Anlage nicht oder nur vorübergehend funktionslos geworden war, a) die Instandhaltung und Pflege von Straßen und Wegen, Leitungen, Kommunikationsanlagen, Deichen, Hochwasserrückhaltebecken, Talsperren, Gräben, Gewässern, Dränagen und vergleichbaren Anlagen der Infrastruktur, einschließlich der Entfernung einzelner Bäume und Gebüsche,	3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
14. Grundwasserentnahmen bis zu 50000 m ³ pro Jahr; 15. die Freilegung verrohrter Gewässer;	5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
4. die Umwandlung von Grün- in Ackerland, soweit sie nicht auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand oder auf Moorstandorten erfolgt, einschließlich des damit verbundenen Rückbaus von Wegen;	6. Wiesen und Weiden in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
8. baugenehmigungsfreie Aufschüttungen auf Ackerflächen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung entsprechend der guten fachlichen Praxis;	7. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;

Unberücksichtigt geblieben sind hier die zulassungsfreien Tatbestände, die in der VO nicht aufgeführt sind, wie 6. das landschaftsangepasste vorübergehende Lagern von Produkten und Betriebsmitteln der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie die Errichtung landschaftlich angepasster Unterstelleneinrichtungen mit einem Rauminhalt von bis zu 5 m³ je Flurstück; 16. Maßnahmen beim Übergang von ackerbaulicher zu gartenbaulicher Bodennutzung.

2. In Ableitung des § 5 (2) der VO sind Wander- und Radwander- sowie Laufsportveranstaltungen in der Zone I verboten, da diese nur in Zone II zulässig sind. Beispielsweise ist hierdurch die Durchführung des Pfingstbornlaufes nicht mehr möglich.

3. Die Verordnung zum Landschaftsschutz berücksichtigt zum Teil die Erlaubnisse des HENatG nicht. Die im § 13 HENatG aufgeführten zulassungsfreien Tatbestände wurden nicht ausreichend berücksichtigt. Keine oder unzureichende Berücksichtigung fanden folgende aus § 13 HENatG entnommene Punkte, bei denen es sich nicht um Eingriffe in den Naturschutz handelt.

Anlage 1 zum Beschluss des Ortsbeirates Breckenheim zur Sitzungsvorlage Nr. 09 - V - 61 - 0018

Auflistung der Flurstücke im Detail, für die entsprechend des Antrages des Ortsbeirates und abweichend von der bisher erstellten Abgrenzungskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Wiesbaden“, neu zugeordnet werden oder gänzlich aus dem Landschaftsschutzgebiet heraus genommen werden sollen.

Übersicht 1:

Flächen und Flurstücke die **nicht** in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden sollen.

Flur	Flurstücke	Anmerkung
Flur 31	100/0, 102/2, 103/0, 104/0, 105/0, 107/0, 108/0, 109/0, 110/0, 111/0, 112/0, 113/0, 114/0, 115/1, 116/0, 117/0, 118/0, 119/0, 155/4	Gebiet 6
Flur 31	7/5, 85/0, 56/16, 56/12	Gebiet 7
Flur 29	45/0, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/2, 59/2	Gebiet 8
Flur 25	45/0, 47/0, 48/0, 52/0	Gebiet 12
Flur 27	1/0, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 18/1	Gebiet 12
Flur 37	12/0, 13/2	Gebiet 12

Übersicht 2:

Flächen und Flurstücke die **neu als Zone II** in der Abgrenzungskarte deklariert werden sollen (bisher im Entwurf noch ausgewiesen als Zone I).

Flur	Flurstücke	Anmerkung
Flur 24	7/0, 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0	neu: Zone II
Flur 25	1/0, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 7/0, 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0	neu: Zone II
Flur 26	1/0, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 7/0, 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 46/1, 77/0, 78/0, 79/0, 80/0, 81/0, 82/0, 83/0, 84/0, 85/0, 86/0, 87/0, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 123/0, 124/0, 125/0, 126/0, 127/0, 129/0, 130/0, 131/0, 132/0, 133/0, 134/0, 135/0	neu: Zone II

Flur 27	283/0, 307/2, 308/0, 309/0, 310/0, 311/0, 312/0, 313/0, 314/0, 315/0	neu: Zone II
Flur 28	16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/1, 29/0, 46/0, 47/1	neu: Zone II
Flur 29	53/1, 54/1, 55/1, 56/1, 57/0, 58/1, 59/2, 71/4, 76/1, 77/1, 78/1, 79/1, 79/2, 80/1, 81/1, 82/1, 83/1, 83/2, 84/0, 85/1, 86/3, 87/0, 88/0, 89/0, 90/0, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/0, 96/0, 97/1, 98/1, 99/1, 100/1, 102/1, 102/2, 103/0, 104/0, 105/0, 106/0, 107/0, 108/0, 109/0, 110/0, 111/0, 112/0, 113/1, 114/2, 115/0, 130/1, 131/47, 131/50, 131/58, 132/1, 133/1, 134/1, 134/2, 134/3, 135/0, 136/1, 144/1, 145/1, 146/1, 147/1, 148/1, 149/1, 150/1, 151/1, 152/1, 153/0, 154/0	neu: Zone II
Flur 30	1/0, 2/0, 3/0, 4/0, 5/0, 6/0, 7/0, 8/0, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 24/0, 25/0, 26/0, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 33/0, 34/0, 35/0, 36/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/0, 41/0, 42/0, 43/0, 44/0, 45/1, 46/0, 47/0, 48/0, 49/1, 49/2, 49/3, 50/0, 86/0, 87/0, 88/0, 89/1, 90/1, 91/0, 92/0, 93/0, 94/0, 95/0, 96/0, 97/0, 98/0, 99/0, 100/0	neu: Zone II
Flur 31	56/15, 9/0, 10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0	neu: Zone II

Übersicht 3:

Pfingstborn - Veranstaltungsfläche aus Landschaftsschutzzone II zu entlassen:

Flur	Flurstücke	Anmerkung
Flur 26	48/0, 54/0, 56/0, 72/2, 73/0, 74/0, 75/0, 92/0, 140/55, 141/55,	

Übersicht 4:

Berichtigung der neu als Zone I hinzu gekommenen Flächen nach Zone II

Flur	Flurstücke	Anmerkung
Flur 25	54/0, 55/0, 56/0, 57/0, 58/0, 70/0	wieder Zone II
Flur 38	10/0, 11/0, 12/0, 13/0, 14/0, 15/0, 16/0, 17/0, 18/0, 19/0, 20/0, 21/0, 22/0, 23/0, 27/0, 28/0, 29/0, 30/0, 31/0, 32/0, 37/0, 38/0, 39/0, 40/0, 53/0, 54/0, 55/0, 56/0, 57/0, 58/0, 59/0, 62/0, 63/0, 64/0, 65/0, 66/0, 67/0, 70/0, 71/0, 72/0, 73/0, 74/0, 76/0	wieder Zone II

Anlage 2 zum Beschluss des Ortsbeirates Breckenheim zur Sitzungsvorlage Nr. 09 - V - 61 - 0018

Auszug aus der Abgrenzungskarte; hier: Graphische Darstellung der beantragten Flächenneuzuordnungen

Auszug Abgrenzungskarte siehe Anlage

Verteiler:

61 / Dezernat IV

36 / Dezernat V zur Kenntnis

101200

zdA

Scharf
Ortsvorsteher